

Verbandssatzung **des Abwasserzweckverbandes "Oberes Zschopau- und Sehmatal"**

Auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -SächsKomZG- vom 19.08.1993 (SächsGVBl. Seite 815, berichtigt in SächsGVBl. Seite 1103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verschiedener Vorschriften des Sächsischen Landesrechts vom 25.06.1999 (SächsGVBl. Seite 399) sowie des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen vom 15.01.1998 (SächsGVBl. Seite 2), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen -SächsGemO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 und dem Sächsischen Wassergesetz -SächsWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998 haben die Stadt Annaberg-Buchholz, die Stadt Geyer, die Stadt Scheibenberg, die Stadt Schleitau, die Gemeinde Sehmatal, die Gemeinde Crottendorf, die Gemeinde Königswalde, die Gemeinde Tannenberg und die Gemeinde Wiesa nachfolgende

Verbandssatzung

vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband "Oberes Zschopau- und Sehmatal". Er hat seinen Sitz in 09488 Wiesa/ Ortsteil Schönfeld, Wieser Straße 20.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die

1. Stadt Annaberg-Buchholz
2. Stadt Geyer
3. Stadt Scheibenberg
4. Stadt Schleitau
5. Gemeinde Sehmatal
6. Gemeinde Crottendorf
7. Gemeinde Königswalde
8. Gemeinde Tannenberg
9. Gemeinde Wiesa

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die

1. Stadt Annaberg-Buchholz ohne den Ortsteil Geyersdorf
(Der Ortsteil Geyersdorf umfasst sämtliche Grundstücke der Gemarkung Geyersdorf.)
2. Stadt Geyer
3. Stadt Scheibenberg
4. Stadt Schleitau
5. Gemeinde Sehmatal
6. Gemeinde Crottendorf
7. Gemeinde Königswalde
8. Gemeinde Tannenberg
9. Gemeinde Wiesa

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung und ist damit Abwasserbeseitigungspflichtiger gemäß § 63 Absätze 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).
Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet plant, errichtet und betreibt der AZV alle dazu notwendigen Anlagen. Grundlage dafür sind die anerkannten Regeln der Technik und die diesbezüglichen Auflagen der Behörden. Die dabei im Verbandsgebiet anfallenden Rohstoffe und Abfälle sowie Klärschlamm sind seiner Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (2) Der Zweckverband kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Dritte übertragen, soweit die Grundsätze dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (5) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Absatz 3 SächsKomZG Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Benutzern der Einrichtung. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bzw. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.
- (6) Der Zweckverband ist gemäß § 6 Absatz 1 SAbwAG anstelle von Einleitern abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Ist ein Verbandsmitglied Schuldner einer Abwasserabgabe, trägt der Zweckverband die hieraus entstehenden finanziellen Lasten.

- (7) Bestehende Abwasserrechte, insbesondere Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (8) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtensrichtlinien des Bundes bzw. gemäß § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab.

Für die in der Unterhaltungslast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Mitgliedsgemeinden Kostenbeteiligungen an den Investitionskosten gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 erhoben.

§ 19 Abs. 3 Satz 4 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.

§ 5 **Eigentum**

Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur zentralen Abwasseraufbereitung, die Ortsverbindungssammler (Zentralsammler), zentrale Entlastungsbauwerke und alle Vorsammler (die gesamte Ortskanalisation mit den abwassertechnischen Einrichtungen aus den Kommunen). Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen frei.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit**

- (1) Alle Verbandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihr Abwasser dem Zweckverband zu überlassen.
- (2) Die Planung sowie der Bau der Ortskanalisation und der kommunalen abwassertechnischen Anlagen erfolgen in Abstimmung zwischen der Kommune und dem AZV im Rahmen des Investitionsplanes des Zweckverbandes.
- (3) Die Planung sowie der Bau der zentralen Kanalisation und der Entsorgungsmöglichkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt und im Investitionsplan fixiert.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe:
 1. Verbandsversammlung
 2. Verwaltungsrat
 3. Verbandsvorsitzender.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.
- (3) Die Amtszeit des in Absatz 2 benannten Personenkreises entspricht der Dauer der Legislaturperiode in den Kommunen.

§ 8 Zusammensetzung und Stimmenverteilung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und den weiteren Vertretern. Die Anzahl der weiteren Vertreter bestimmt sich wie folgt:

für die Stadt Annaberg-Buchholz	2 Stadträte
für die Stadt Geyer; Stadt Scheibenberg; Stadt Schlettau; Gemeinde Sehmatal; Gemeinde Crottendorf; Gemeinde Königswalde; Gemeinde Tannenberg und Gemeinde Wiesa jeweils	einen Stadt-/ Gemeinderat.
- (2) Die Verbandsversammlung besitzt 35 Stimmen, die sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgliedern:

Annaberg-Buchholz	14 Stimmen
Sehmatal	5 Stimmen
Crottendorf/ Geyer/ Wiesa je	3 Stimmen
Königswalde/ Schlettau/ Scheibenberg je	2 Stimmen
Tannenberg	1 Stimme.
- (3) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Für die in der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörigen Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Vertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein weiterer Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Vertreter aus.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter;
 2. die Änderung der Verbandssatzung;
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufliebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörige Entgelte;
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge sowie die Festlegung der Umlagen;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 7. Verfügungen über Verbandsvermögen zu planmäßigen Ausgaben bei Beträgen über 1.022.583,70 € (DM 2.000.000) und zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben über 153.387,56 € (DM 300.000);
 8. die Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
 9. den Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 10. die Niederschlagung, Stundung, Erlass und Verrentung fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 11. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes;
 12. den Beitritt weiterer Mitglieder;
 13. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 14. die Auflösung des Verbandes;
 15. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Verbandsvorsitzenden oder vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens 4 x im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 3 Mitgliedsgemeinden verlangen, es der Verwaltungsrat beschließt oder es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Dritter eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung von 14 Kalendertagen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sich rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, die mindestens die Hälfte aller Mitgliedsstimmen repräsentieren. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung kann der Vertreter einer Mitgliedsgemeinde die ihr zuzuordnenden Stimmen abgeben. Sind mehrere Vertreter einer Gemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter abgegeben.
- (5) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung die nach Abs. 2 erforderliche Stimmenzahl nicht anwesend, so wird zu derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde und mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmenzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 11 Zusammensetzung und Stimmenverteilung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren zwei Mitgliedern. Die zwei Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird jeweils ein Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet automatisch, wenn das Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die ihm durch Beschluss von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Vorbereitungen der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
 2. die Vorberatung von Personalangelegenheiten;
 3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.564,59 € (50.000 DM), aber nicht mehr als 1.022,58 € (2.000.000 DM) beträgt und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.225,84 € (20.000 DM), aber nicht mehr als 153.387,56 € (300.000 DM) im Einzelfall;
 4. die Vorberatung des Wirtschaftsplans.

§ 13 Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens aller 2 Monate im Kalenderjahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 2 Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen oder die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten und stimmberechtigt sind.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Leiter der Verbandsverwaltung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und leitet diese.
- (2) Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich. Des Weiteren kommen ihm zu:
 1. die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung;

2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.225,84 € (20.000 DM), aber nicht mehr als 25.564,59 € (50.000 DM) beträgt und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.556,46 € (5.000 DM), aber nicht mehr als 10.225,84 € (20.000 DM) im Einzelfall;
 3. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe bis zu 15.338,76 € (30.000 DM) mit sich bringen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen und bestätigen zu lassen (§ 56 i.V.m. § 21 Abs. 2 SächsKomZG).
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Abs. 4 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 16 Verbandsverwaltung

- (1) Die Verbandsverwaltung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird. Zur weiteren Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband zusätzlich hauptamtliche Bedienstete.
- (2) Der Verwaltungsrat kann widerruflich für den Geschäftsführer einen Stellvertreter bestellen.
- (3) Die Verbandsverwaltung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist zuständig für folgende sachlichen Entscheidungen:
 1. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit sich dies der Verbandsvorsitzende nicht vorbehalten hat;
 2. die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel; .
 3. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und sachliche Prüfung der eingehenden Rechnungen;
 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Überwachung der Durchführung des Wirtschaftsplans und die Führung der Kassengeschäfte;
 5. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 10.225,84 € (20.000 DM) beträgt und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.556,46 € (5.000 DM).
- (4) Die Verbandsverwaltung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben unter der Bezeichnung: "Abwasserzweckverband 'Oberes Zschopau- und Sehmatal' - Verbandsverwaltung".

- (5) Die Verbandsverwaltung hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes regelmäßig als auch in besonderen Angelegenheiten und im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich den Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.
- (6) Der Geschäftsführer sowie einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil.
- (7) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

§ 17 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 19 SächsEigBG angewandt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so trifft gleiches zu.

§ 18 Prüfungswesen

- (1) Gemäß § 59 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 103 Absatz 1 SächsGemO bzw. § 58 Absatz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 17 Absatz 3 SächsEigBG wird die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Annaberg durchgeführt. Der Umfang der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 105 SächsGemO.
- (2) Die überörtliche Prüfung erfolgt gemäß § 59 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 108 Absatz 1 SächsGemO.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 59 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 110 SächsGemO.

§ 19 Finanzbedarf

- (1) Der Verband erhebt Gebühren und Beiträge, die zur Deckung der Aufwendungen verwendet werden. Der Gebührenkalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ansatzfähigen Aufwendungen für die Betreibung aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen. Die Beitragsskalkulation erfolgt nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben (§ 60 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. SächsEigBVO). Maßstab für die Berechnung der Umlagen sind die Einwohnerzahlen der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohneramt zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl werden nur die in § 3 vom Verbands- gebiet erfassten Ortsteile der Verbandsmitglieder herangezogen. Über die Höhe der Umlage beschließt die Verbandsversammlung. Die Höhe der Umlage ist in der Satzung des jeweiligen Wirtschaftsplans festzusetzen. Die Umlage wird in zwei Teilbeträgen erhoben, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Zweckverband zu zahlen sind. Für rückständige Umlagen können Verzugszinsen erhoben werden (§ 60 Abs. 1 SächsKomZG).
- (3) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Absatz 3 SächsKAG) leisten die betroffenen Mitgliedsgemeinden eine besondere Kostenbeteiligung, sobald die Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist.
- Die Kostenbeteiligung wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw., bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
1. 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle; sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenkärbecken) im Mischsystem,
 2. 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
 3. 50 vom Hundert für Regenwasserkäne und Regenkärbecken im Trennsystem.
Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenkärbecken geschieht.
Die von den Baulastträgern gemäß § 4 Absatz 8 Satz 2 an den Zweckverband zu zahlenden Kostenzuschüsse werden auf die Kostenbeteiligung angerechnet. Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht. Auf die Kostenbeteiligung können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.
- (4) Neben den besonderen Kostenbeteiligungen nach Abs. 3 Satz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Die Umlage erfolgt auf Basis der Einwohnerzahl mit der Stichtagsregelung gemäß des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (FAG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zur Sicherung des Vermögensplanes können Kredite aufgenommen werden.
- (6) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind gesondert zu bewerten. Über die Höhe des Kostenersatzes beschließt die Verbandsversammlung (§ 60 Abs. 2 SächsKomZG).

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (3) Die Bestimmungen in den § 21 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bleiben damit unberührt.
- (4) Die Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht gefährdet wird und das ausscheidende Verbandsmitglied seine Gebühren- und Beitragszahler nicht nachhaltig schlechter stellt.
Das Ausscheiden und der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, einer Änderung dieser Satzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Austritt nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abgegeben werden.
Der Erklärung müssen nachprüfbare fachliche, finanztechnische, organisations- und verwaltungstechnische sowie betriebswirtschaftliche Unterlagen zur Fortführung der eigenständigen Entsorgungspflicht beigefügt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Verkehrswert zu übernehmen. Erkennt das ausscheidende Verbandsmitglied den Wert nicht an, so stellt diesen ein unabhängiger Sachverständiger verbindlich fest.
Soweit der Verband Vermögen unentgeltlich erhielt, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind - sofern sie für Maßnahmen auf dem Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes gezahlt wurden - zu übertragen.

§ 22 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Zweckverbandes können alle Städte und Gemeinden sein, die im Einzugsbereich der im Namen genannten Gewässer liegen oder an diese Territorien angrenzen. Voraussetzung für den Beitritt ist ein mehrheitlicher Beschluss des jeweiligen Gemeinderates und ein schriftlicher Antrag gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandssatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der geplanten Einwohnerwerte zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt des AZV. Das Amtsblatt wird mit den "Landkreisnachrichten - Amtliche Nachrichten des Landkreises Annaberg" vertrieben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des AZV, in 09488 Wiesa - Ortsteil Schönfeld, Wiesaer Straße 20 niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.
- (3) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Freie Presse" im Lokalteil Annaberg.

§ 25 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) Die den vorliegenden Zweckverband gründenden Städte und Gemeinden und der am 02.05.1991 gegründete Zweckverband übertragen hiermit das gesamte Vermögen des am 02.05.1991 gegründeten Zweckverband einschließlich aller Rechte und Pflichten auf den mit dieser Satzung . gegründeten Zweckverband. Dieser nimmt diese Übertragung in vollem Umfang an. Dies gilt ausdrücklich auch für das Vermögen und die Rechte und Pflichten, die im Namen des und für den am 02.05.1991 gegründeten Zweckverband begründet wurden.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gehen die Aufgaben des am 02.05.1991 gegründeten Zweckverbandes vollständig auf den durch diese Satzung gegründeten Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung deren Genehmigung.

Stadt Annaberg-Buchholz, den 23.05.2001

Klaus Hermann
Oberbürgermeister der Großen
Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Stadt Geyer, den 23.05.2001

Dr. Joachim Weiß
Bürgermeister der Stadt Geyer

Stadt Scheibenberg, den 23.05.2001

Wolfgang Andersky
Bürgermeister der Stadt Scheibenberg

Stadt Schlettau, den 23.05.2001

Matthias Greifenhagen
Bürgermeister der Stadt Schlettau

Gemeinde Sehmatal, den 23.05.2001

Udo Ott
Bürgermeister der Gemeinde Sehmatal

Gemeinde Crottendorf, den 23.05.2001

Bernd Reinhold
Bürgermeister der Gemeinde Crottendorf

Gemeinde Königswalde, den 23.05.2001

Wolfgang Hotze
Bürgermeister der Gemeinde Königswalde

Gemeinde Tannenberg, den 23.05.2001

Matthias Lißke
Bürgermeister der Gemeinde Tannenberg

Gemeinde Wiesa, den 23.05.2001

Heinz Fischer
Bürgermeister der Gemeinde Wiesa